

Sachverständigenrecht

§§ 249, 631, 632 Abs. 2, 315 BGB

ur Erstattbarkeit pauschalierter Sachverständigenkosten)

Rechnet ein Kfz.- Sachverständiger, den der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall eingeschaltet hatte, statt nach konkretem Zeitaufwand pauschal ab und hat der Geschädigte keinen Anlass, die Angemessenheit der so errechneten Vergütung in Zweifel zu ziehen, muss ihm der Schadensersatzpflichtige die aufgewendeten Gutachterkosten auch dann ersetzen, wenn dieser selbst sie für überhöht hält. Jedoch kann der Ersatzpflichtige verlangen, dass ihm der Geschädigte eventuelle Ansprüche gegen den Sachverständigen auf Rückzahlung überhöhter Vergütung abtritt.

OLG Nürnberg v. 3. 7. 02 - 4 U 1001/02 -

Aus den Gründen: „... Zu Recht hat das Landgericht sämtliche von der Kl geltend gemachten Schadenspositionen seinem Urteil zugrunde gelegt.

Soweit sich die Bekl gegen die Abrechnung des Sachschadens auf Gutachtensbasis wenden, sind ihre diesbezüglichen Rügen unbegründet. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Geschädigte zur Bestimmung der Höhe des Unfallschadens einen anerkannten Kfz-Sachverständigen beiziehen und auf der Basis dieses Gutachtens abrechnen (BGH NJW 89, 3009; OLG Hamm NJW RR 99, 253; Hentschel, a.a.O., § 12 StVG Rdnr. 6 m.w.N.). Diese Gutachten sind regelmäßig für die dem Tatrichter obliegende Schadensschätzung (§ 287 ZPO) verwendbar, soweit nicht Anhaltspunkte für Mängel des Gutachtens vorliegen (BGH a.a.O.).

Solche Anhaltspunkte hat die in der Schadensabwicklung erfahrene Bekl zu 2) nicht hinreichend dargetan. Soweit diese rügt, der Sachverständige hätte nicht die Laufeistung des beschädigten Fahrzeugs anhand des Tachostandes bestimmen dürfen, sondern eigene Feststellungen zur „wahren Laufeistung“ treffen müssen, hat sie selbst keinerlei Anhaltspunkte dafür benannt, daß die diesbezüglichen Tachangaben unrichtig sein könnten. Der Sachverständige hatte bei einem damals 4-jährigen VW-Passat-Variant in gepflegtem Zustand und einem Tachostand von 152 876 km nicht den geringsten Anlaß, zusätzliche Untersuchungen zur „wahren Laufeistung“ des Fahrzeugs anzustellen. Die Bekl zu 2) verhält sich im übrigen widersprüchlich, wenn sie einerseits angeblich überhöhte Sachverständigenkosten moniert, andererseits aber von Sachverständigen ohne jeglichen Anlaß aufwendige und damit kostenträchtige Untersuchungen zur Laufeistung verlangt.

Ebensowenig ist es zu beanstanden, daß der Sachverständige keine Feststellungen zur Anzahl der Vorbesitzer getroffen hat. Diese könnten allenfalls für die Frage des Wiederbeschaffungswertes von Bedeutung sein. Da der Sachverständige aber den Wiederbeschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer auf 16 500 DM, die Reparaturkosten dagegen auf brutto 11 743,99 DM geschätzt hat und die Bekl zu 2) auch nicht dargetan hat, daß der Wiederbeschaffungswert bei einer höheren Anzahl von Vorbesitzern unter 11 000 DM betragen hätte, sind keine Anzeichen dafür vorhanden, daß sich die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten nicht mehr im Rahmen des sogenannten Integritätsinteresses des Geschädigten gehalten hätten.

Substantiierte Einwendungen zur Feststellung des Reparaturaufwands durch den von der Kl beauftragten Sachverständigen, der die jeweiligen Schadenspositionen genau aufgeschlüsselt hat, hat die Bekl nicht erhoben. Von daher konnte sich das Landgericht zur Schadensschätzung auf das Gutachten dieses Sachverständigen stützen und mußte kein zusätzliches Gerichtsgutachten einholen.

Die Kl hat auch Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Gutachterkosten. Gutachterkosten gehören, wenn sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zum Herstellungsaufwand (BGH NJW 74, 34, 35; OLG Hamm NZV 94, 393; OLG Stuttgart NJW RR 96, 255). Da es sich im vorliegenden Fall bei geschätzten Reparaturkosten von über 11 000 DM nicht um einen Begattelschaden handelte, konnte die Kl, ohne gegen ihre Schadensminderungspflicht zu verstoßen, ein solches Gutachten erholen.

Die Kl kann den vollen Ersatz der ihr entstandenen Sachverständigenkosten ersetzt verlangen, die sie durch Vorlage der Sachverständigenrechnung bewiesen hat. Dabei bedarf es keiner Beweisaufnahme zu der Frage, ob die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten überhöht waren, wie die Bekl behauptet.

Hinsichtlich der Streitpunkte, ob der Geschädigte nur Anspruch auf Ersatz von angemessenen „Honoraren“ von Sachverständigen hat, wie der Sachverständige mangels spezieller Tarife gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen seine Leistungen bewerten darf und ob der Geschädigte von dem Sachverständigen zumindest eine detaillierte Rechnung verlangen muß bzw. der Schädiger das Fehlen einer solchen Rechnung - zum Beispiel nach Zeitaufwand und Stundensatz dem Geschädigten entgegenhalten kann, gibt es mittlerweile eine Vielzahl von amtsgerichtlichen Entscheidungen (vgl. nur die zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen kommenden Entscheidungen der Amtsgerichte Herne-Wanne, Essen und Dortmund, alle abgedruckt in NZV 99, 254 ff.).

Bei der Ersatzpflicht für Gutachterkosten ist generell auf das anerkanntswerte Rechtsverfolgungsinteresse des Geschädigten abzustellen. Dieser darf sich, wie ausgeführt, zur Feststellung seines Schadens eines Sachverständigen bedienen. Dabei ist er regelmäßig nicht verpflichtet, sich nach dem „günstigsten“ Sachverständigen zu erkundigen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann der Geschädigte vielmehr davon ausgehen, daß sich der Sachverständige, der nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten i.S.v. §§ 254 Abs. 1 S. 1, 278 BGB ist (OLG Hamm DAR 97, 275 f.), im Rahmen des ihm eingeräumten billigen Ermessens bei der Bemessung seiner Sachverständigenvergütung hält. Es ist dem Geschädigten auch nicht zuzumuten, ohne konkreten Anlaß auf einer genauen Aufschlüsselung der vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten zu bestehen oder es gar auf einen Rechtsstreit mit dem Sachverständigen hinsichtlich der Angemessenheit dieser Kosten ankommen zu lassen. Insbesondere kann der Laie nicht ohne weiteres abschätzen, welchen Zeit- und Materialaufwand der von ihm eingeschaltete Kfz-Sachverständige tatsächlich hat. Hat demgemäß der Geschädigte keine Hinweise darauf, daß die für das Gutachten in Rechnung gestellten „Ge-

bühren“ völlig aus dem üblichen Rahmen fallen bzw. in keinerlei vernünftigem Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen, so kann er diese Kosten vom Schädiger ersetzt verlangen. Der Senat folgt insoweit den überzeugenden Ausführungen von Grunsky (NZV 00, 4 ff.), der zu Recht auch darauf hinweist, daß die Rechtsprechung auch beim Ersatz von überhöhten Mietwagen- bzw. Reparaturkosten dem Geschädigten in der Regel keinen Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht zur Last legt, wenn er von der Angemessenheit dieser Kosten ausgegangen ist und diese Kosten deshalb bezahlt hat.

Im Streitfall hat der Sachverständige für die Erstellung seines Gutachtens pauschal 670 DM verlangt. Die zusätzlichen Kosten für Fahrt, Fotos, Schreibauslagen usw. sind detailliert aufgeführt und von der Bekl auch nicht in Zweifel gezogen worden. Der Gesamtbetrag von netto 838 DM für das ausführliche und bebilderte Gutachten hält sich, wie der Senat aus eigener Kenntnis weiß, durchaus im Rahmen des Marktüblichen. Hinweise dafür, daß es sich insoweit um eine Scheinrechnung handelte oder die Kl diese aus September 00 stammende Rechnung noch nicht bezahlt hätte, liegen nicht vor. Von daher sind diese Kosten der Kl zu erstatten, wobei die Bekl allerdings die Abtretung etwaiger Rückforderungsansprüche der Kl gegen den Sachverständigen wegen überhöht in Rechnung gestellter Leistungsentgelte gemäß § 255 BGB verlangen könnte (Grunsky a.a.O.). Ein solches Verlangen haben die Bekl aber nicht gestellt. Der Senat ist jedenfalls der Ansicht, daß die dem Geschädigten obliegende Schadensminderungspflicht nicht so hoch geschraubt werden kann, daß der Streit der Haftpflichtversicherungen mit einem nicht unerheblichen Teil der Kfz-Sachverständigen auf dem Rücken der Geschädigten ausgetragen wird. . .“

Anmerkung der Schriftleitung: zur Thematik Sachverständigenkosten sei verwiesen auf den Aufsatz von Ulrich/Wagener SP 9/02. 